

Saraiva de Carvalho gegen Portugal

Urteil vom 22. April 1994, A/286-B

EGMR

Richterliche Unparteilichkeit im Strafverfahren**Sachverhalt:**

Der Beschwerdeführer, ein Armeeeoffizier, wurde im Jahr 1984 der Gründung und führenden Betätigung in einer staatsfeindlichen Verbindung verdächtigt, die sich zu mehreren Bombenattentaten und Morden bekannt hatte. Die Anklage, in der ihm und seinen Mitangeklagten vom Staatsanwalt vorgeworfen wurde, einen umfassenden Plan zur bewaffneten Machtübernahme entworfen zu haben, wurde einer Vorprüfung durch einen Richter unterzogen. Dieser entschied, daß die Beweislage ausreiche und daß der Beschwerdeführer weiter in Untersuchungshaft anzuhalten sei. Derselbe Richter übernahm in der Hauptverhandlung in erster Instanz, in der der Beschwerdeführer zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, den Vorsitz. Nach der Erhebung von Rechtsmitteln liegt bis dato kein endgültiges Urteil vor.

Rechtsausführungen:

Durch das Tätigwerden desselben Richters in Hauptverhandlung und Vorverfahren erachtet sich der Beschwerdeführer in seinem Recht auf Entscheidung durch ein unparteiliches Gericht gemäß Art. 6 (1) EMRK verletzt. Anlässlich der Vorprüfung habe der Richter eine Entscheidung zur Fortsetzung des Strafverfahrens (despacho de pronúncia) gefällt, womit er zwangsläufig von der Schuld des Beschwerdeführers überzeugt sein mußte.

Die richterliche Unparteilichkeit gemäß Art. 6 (1) EMRK ist einem subjektiven und einem objektiven Test zu unterziehen (vgl. Urteil Fey, A/255-A, § 28 = "Newsletter" 93/2/06-GH). Hinsichtlich des subjektiven Tests ist vorweg festzustellen, daß die persönliche Unparteilichkeit des Richters nicht in Zweifel gezogen wurde.

Bei der objektiven Prüfung ist zu ermitteln, ob - abgesehen vom persönlichen Verhalten des Richters - Umstände vorliegen, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit hervorrufen können. Auch der Anschein hat hier eine gewisse Bedeutung, wobei der Eindruck des Beschuldigten zwar wichtig, aber nicht entscheidend ist. Entscheidend ist vielmehr, ob die subjektiven Befürchtungen objektiv begründet sind (vgl. die Urteile Fey, § 30, und Padovani, A/257-B, § 27 = "Newsletter" 93/3/07GH).

Die Tatsache, daß ein Richter bereits vor der Hauptverhandlung tätig geworden ist, reicht allein nicht aus, um etwaige Befürchtungen zu rechtfertigen. Entscheidend sind Umfang und Natur seiner Handlungen (vgl. die Urteile Hauschildt, A/154, § 49, und Nortier, A/267, § 33 = "Newsletter" 93/5/09-GH). Im vorliegenden Fall stellte der Richter im despacho fest, daß das Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden war und einer Hauptverhandlung gegen den Beschwerdeführer und die meisten anderen Mitangeklagten nichts im Wege stünde. Die Anklage gegen vier weitere Angeklagte wurde dagegen mangels ausreichender Beweise nicht zugelassen.

Nach der damaligen portugiesischen Rechtslage hatte sich der Richter bei der Vorprüfung zu vergewissern, ob im konkreten Fall unter Berücksichtigung der Anklage die Durchführung einer Hauptverhandlung prima facie gerechtfertigt sei. Hierbei hat der Richter andere Fragen zu beurteilen als in der Hauptverhandlung. Das manifestiert sich schon darin, daß 16 Mitangeklagte in der Hauptverhandlung freigesprochen wurden, obwohl die Prozeßführung gegen sie im despacho zugelassen worden war.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den Urteilen Piersack (A/53) und De Cubber (A/86) hinsichtlich der von den Richtern im Vorverfahren ausgeübten Aufgaben. Hier setzte der Richter keine Schritte im Zuge der Untersuchung des Falles oder im Zuge der Anklageerhebung. Daß er über den Fall detaillierte Vorkenntnisse hatte, bedeutet nicht, daß er dadurch in seiner Unparteilichkeit beeinträchtigt war. Bei der Vorprüfung mußte er sich nämlich nicht vergewissern, ob ein "besonders erhärteter Verdacht" vorlag (vgl. Urteil Hauschildt, § 52), sondern nur, ob prima facie Beweismittel vorlagen (vgl. die "ernsten Anhaltspunkte" im Urteil Nortier, § 35). Diese Entscheidung über die Beweislage kann nicht als Feststellung über Schuld oder Unschuld des Beschwerdeführers interpretiert werden.

Eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände geeignet, Zweifel an der richterlichen Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Im vorliegenden Fall machte der Richter jedoch nur eine cursorische Prüfung, welche keine neuen Anhaltspunkte hervorbrachte, die für eine Freilassung des Beschwerdeführers gesprochen hätten. Die Befürchtungen des Beschwerdeführers finden somit keine objektive Grundlage. Art. 6 (1) EMRK wurde daher nicht verletzt.

[Das Urteil im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)